

Reisekosten- und Vergütungsordnung für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitglieder der Landesleitung, des Landeshauptvorstandes, Ausschussmitglieder, Delegierte des Landesgewerkschaftstages sowie vom Landesvorsitzenden oder von den Organen des Landesverbandes beauftragte oder geladene Personen.

§ 2

Begriff der Reise im Verbandsinteresse

Eine Reise im Verbandsinteresse liegt vor, wenn eine der in § 1 bezeichneten Personen sich für den Landesverband an einen Ort außerhalb seines Wohnsitzes oder der regelmäßigen Arbeitsstätte zur Erledigung notwendiger Verbandsgeschäfte begibt.

§ 3

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

Nutzung des eigenen PKW:

Für Fahrten mit dem eigenen PKW sind 0,30 € pro Kilometer abzurechnen. Es ist die wirtschaftlichste Route aus Kosten und Zeitersparnis zu wählen. Eine Mitnahmeentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Parkgebühren werden zusätzlich erstattet.

Nutzung der Bahn:

Erstattet werden Kosten für die Bahnfahrt der 2. Klasse mit evtl. anfallenden Kosten für eine Sitzplatzreservierung. Mögliche Fahrpreismäßigungen (z.B. Sparpreise der DB, Nutzung der eigenen Bahn Card, wenn vorhanden, etc.) sollen ausgeschöpft werden.

Die Erstattung einer Bahnfahrt der 1. Klasse ist nur dann zulässig, wenn ein möglicher Sparpreis der 1. Klasse preiswerter ist, als die Buchung eines Normalpreises der 2. Klasse. Bei der Abrechnung der 1. Klasse ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (beispielsweise Ausdruck der Buchungsseite mit den Preisen, etc.).

Flugreisen:

Flugkosten sind grundsätzlich nur dann erstattungsfähig, wenn die Umstände des Einzelfalles die Benutzung des Flugzeuges notwendig machen oder die Kosten bei Benutzung anderer Beförderungsmittel höher wären (ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen). Erstattet werden die Kosten für Flüge in der Economy-Klasse.

Schiffsreisen:

Schiffsreisen werden im notwendigen Umfang erstattet

§ 5

Tagegeld

Der Landesverband zahlt ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand gemäß den geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen
Bei mehrtägigen Reisen werden die angemessenen Übernachtungskosten übernommen.

§ 6

Abweichende Regelungen

Die Landesleitung ist befugt, zu satzungsgemäß einberufenen Veranstaltungen, besondere Reisekostenregelungen zu erlassen.

§ 7

Tätigkeitsvergütung

Für die Tätigkeit im Verbandsinteresse erhalten monatlich:	
die Landesvorsitzende/der Landesvorsitzende	350,- €
die Stellvertreterin/der Stellvertreter	250,- €
die Schatzmeisterin/der Schatzmeister	200,- €
die übrigen Mitglieder nach §16 der Satzung	75,- €

Die Tätigkeit im Verbandsinteresse wird grundsätzlich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt.

§ 8

Außergewöhnliche Kosten

Hat eine Reise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrag nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die Landesleitung zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuss. Entsprechende Unterlagen sind den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 9

Fortbildungskosten

Mitglieder, die an Veranstaltungen des dbb, seiner Mitgliedsgewerkschaften und Verbände oder deren Bildungseinrichtungen teilnehmen, erhalten auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss bis zu 150,- €, bei notwendigen Aufbauseminaren werden nochmals bis zu 150,- € vergütet.

Kosten nach § 9 werden nicht erstattet, wenn die Veranstaltung mehr als geringfügig der privaten Lebensführung (z.B. Erholung, Freizeitgestaltung) dient.
Im Zweifelsfall entscheidet die Landesleitung.

Bei Schulungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Ortsverbandsvorsitzende, Personalratsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) entscheidet die Landesleitung wegen der Kostenübernahme im Einzelfall.

§ 10

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Vergütung nach dieser Reisekosten- und Vergütungsordnung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach seinem Entstehen bei der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister des Landesverbandes geltend gemacht wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Reisekosten- und Vergütungsordnung hat der Landeshauptvorstand 2024 beschlossen. Sie tritt ab 01.01.2025 in Kraft.